



2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 „Bardenberger Straße/Ecke von Goerschen-Straße“

(Stadt Würselen, StädteRegion Aachen)



Vorprüfung der Artenschutzbelange (Stufe I)

April 2020

1 Aufgabenstellung

Die innerstädtische Straßenecke Bardenberger Straße / von-Goerschen-Straße ist eine bisher unbebaut gebliebene Grünlandparzelle (Titelfoto vom 16.4.2020). Das Grundstück ist aber von bebautem Gelände umgeben. Entlang der Bardenberger Straße ist nun eine geschlossene Straßenrandbebauung vorgesehen, die sich entlang der von-Goerschen-Straße auflockert und damit zum benachbarten Kindergarten überleitet. Das konkrete Bauvorhaben macht eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

In allen Verfahren zur Bauleitplanung sind grundsätzlich die Belange des gesetzlichen Artenschutzes von Tieren zu berücksichtigen. Daher ist eine Artenschutzvorprüfung erforderlich, um auf mögliche Konflikte rechtzeitig hinweisen zu können. Gemäß dem Erlass „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 wird dazu das potentiell betroffene Spektrum planungsrelevanter Tierarten zusammengestellt und geprüft (Stufe I).

Erfassungen vor Ort sind in diesem Rahmen zunächst auf eine orientierende Ortsbegehung beschränkt. Diese erfolgte am 16.4.2020 zu Beginn der Brutzeit und Vegetationsperiode. Diese Vorprüfung beruht somit nicht auf direkten abschließenden Beobachtungsergebnissen, sondern kann nur Hinweise auf Arten geben, bei denen ein Konflikt erwartet werden könnte. Für diese wäre dann ggf. darauf hinzuweisen, ob noch vertiefende Untersuchungen erforderlich sind (Stufe II).

2 Planungsrelevante Arten

Nach Angaben des zuständigen Landesumweltamtes (LANUV) sind im Bereich der hier zu Grunde zu legenden topographischen Karte (TK 25 = Messtischblatt) TK 5102 „Herzogenrath“ innerhalb des vierten Quadranten insgesamt Vorkommen von nur 25 gesetzlich geschützten und planungsrelevanten Tierarten bekannt.

Diese Liste ist Grundlage der Prüfung. Im Einzelfall könnten aber auch noch weitere geschützte Tierarten potentiell hier leben, auf die ggf. eingegangen werden muss.

Im Folgenden wird näher diskutiert, für welche Arten eine Betroffenheit überhaupt plausibel sein könnte und ob ggf. Maßnahmen zu ihrem Schutz erforderlich sein könnten.

Betrachtet wird diese Artenliste des LANUV (aktuelle Internetabfrage):

2.1 Amphibien:

Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1 Art
--------------------	----------------------------	--------------

2.2 Vögel:

Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	<u>24 Arten</u>

2.3 Säugetiere:

keine Angaben

25 Arten



Das Plangebiet (rot) umfasst ein noch unbebautes Wiesengrundstück mit straßenbegleitenden Hecken. Maßstab ca. 1 : 1.500



Im Luftbild ist der Schattenwurf von Bäumen zu sehen, die auf dem westlich benachbarten Grundstück stehen. Maßstab ca. 1 : 1.500

3 Prüfung der potentiellen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

3.1 Amphibien

Für die an z.T. sehr kleine Gewässer gebundene **Geburtshelferkröte** gibt es keine Lebensräume im Plangebiet und seiner relevanten Umgebung. Ihr bekanntes Vorkommen beschränkt sich auf bestimmte Teile des Wurmtales in weniger als 500 m Entfernung vom Plangebiet, sodass dieses für die Tiere theoretisch erreichbar wäre. Das Siedlungsgebiet, in dem das Baugrundstück liegt, ist aber für Amphibien nicht attraktiv und damit das Baufeld für sie unerreichbar.

3.2 Vögel

Es gibt am westlichen Rand des Plangebietes einige Bäume, die groß genug wären, um Horste größerer Vögel tragen zu können. Allerdings stehen sie auf dem Grundstück eines Kindergartens, wo die Störwirkungen einer Brut empfindlicher Vogelarten ohnehin entgegenstehen. Bei der Begehung konnten die Bäume vom Baugrundstück aus zudem gut eingesehen werden. Dabei fielen hier keine vorjährigen Nester auf. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Greifvogelarten **Mäusebussard**, **Habicht** und **Sperber** hier keine Brutplätze verlieren. Grundsätzlich können diese Arten im Innenbereich durchaus vorkommen. Sie suchen dort genau nach solchen Bäumen, die am Rand einer freien Grünfläche stehen, sodass von hier aus ein freier Anflug des Baumes möglich ist. Insofern war es tatsächlich erforderlich, die Bäume zu überprüfen.

Der **Turmfalke** kommt als Gebäudebrüter sicherlich auch im Ort vor, aber das Plangebiet ist für ihn nicht von Bedeutung. Es gibt im Umfeld keine aus dem Bestand hinreichend herausragenden Gebäude. Die o.g. Bäume ragen wiederum nicht genug aus dem Gebäudebestand heraus. Zudem wurde hier ja auch kein vorjähriges Nest gefunden. Da der Turmfalke über weit offenem Agrarland jagt, ist das kleine Plangebiet für ihn auch zur Jagd ungeeignet.

Für den **Steinkauz** sind keine Elemente für eine hinreichende Revierausstattung vorhanden. Die Grünlandfläche ist viel zu klein und hat keinen Anschluss an die offene Landschaft. Gehölze mit Baumhöhlen oder sonstige potentielle Brutplätze in Schuppen oder alten Gebäuden fehlen sowohl innerhalb des Plangebietes als auch in der Umgebung.

Auch für die **Schleiereule** ist das Plangebiet erst Recht viel zu klein. Es gibt auch keine ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude in der Nähe (Scheunen ect.). Auch die beiden Schwalbenarten sind Gebäudebrüter, für die keine geeigneten Bauwerke im Plangebiet vorhanden sind. Nester von **Mehlschwalben** wurden auch nicht an den benachbarten Häuserfronten gefunden. **Rauchschwalben** kommen praktisch ausschließlich in einem aktiv landwirtschaftlich genutzten Umfeld vor.

Die gesamte Gruppe der Vögel des offenen Agrarlandes wie **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Kiebitz**, **Rebhuhn** und **Wachtel** benötigt viel größere Agrarflächen. Eine einzelne Wiese im Siedlungsgebiet ist für sie auch kein hinreichender Lebensraum.

Die Waldvogelarten **Waldkauz** und **Waldlaubsänger** kommen weder im Bereich von Wiesen noch in Gärten vor. Auch ein Vorkommen des an Wasser gebundenen **Eisvogels** kann ausgeschlossen werden. Ebenso wie der **Teichrohrsänger** und der **Waldwasserläufer** kommt er in Würselen nur im Bereich des Wurmtales vor.

Die **Turteltaube** ist keine Stadtaube und sucht strukturreiche Landschaften mit guten Nahrungsgründen, die sie innerorts nicht findet. Von dieser inzwischen sehr seltenen Taubenart wurde im Würselener Quadranten des Kartenblattes (5102/4) im Rahmen der Kartierung zum Brutvogelatlas NRW (2013) nur noch 1 Brutpaar festgestellt, das sich auch auf das Wurmatal beziehen dürfte. Gleiches gilt für den **Kuckuck**, der ebenso sehr hohe Ansprüche an die Vielfalt der Landschaft hat.

Vom **Kleinspecht** sind im Raster 5102/4 nur 2-3 Brutreviere bekannt. Er kann zwar auch Bäume im besiedelten Bereich bewohnen, aber seine Vorliebe für Weichhölzer in Auenlandschaften lässt mit großer Sicherheit erwarten, dass sich auch sein Vorkommen auf das nähere Umfeld des Wurmtales beschränkt. Im engeren Plangebiet gibt es ohnehin keine Bäume.

Neu in der Gruppe der planungsrelevanten Vogelarten sind seit 2018 Bluthänfling, Girlitz und Star. Der **Bluthänfling** ist ein Kulturfolger in ländlichen Gebieten. Die für ihn wesentlichen Strukturen sind Gebüsche, Stauden, Kräuter und offener Boden, jedoch nicht das Grünland, das im Plangebiet verloren geht. Die Hecken, die das Grundstück zu den Straßen hin einfassen, kommen als Brutplatz nicht in Frage, weil der Fußgängerverkehr direkt an ihnen vorbei läuft. Die Bebauung des Plangebietes hat somit keine Auswirkung auf diese Art.

Der **Girlitz** hat einen mediterranen Verbreitungsschwerpunkt und ist erst in historischer Zeit eingewandert. Er liebt Trockenheit und Wärme. Daher kommt er im thermisch begünstigten Siedlungsraum vor, z.B. auf Friedhöfen, Parks und ebenfalls in größeren Gärten. Insofern gilt für diese Art das Gleiche wie für die vorhergehende. Das verloren gehende Grünland ist für den Girlitz ohne wesentliche Bedeutung, weil für ihn andere Strukturen einschließlich der Gartengehölze relevant sind.

Der **Star** ist zwar auf Grünland als Nahrungsquelle angewiesen, da er Kleintiere im und am Boden jagt, aber auch für diese Art ist das Plangebiet zu klein, um als Nahrungsgrundlage für ein Revierpaar dienen zu können. Außerdem bevorzugen Stare die Anwesenheit von Weidevieh, das hier ohnehin fehlt. Potentielle Brutplätze gibt es innerhalb des Plangebietes auch nicht.

3.3 Betroffenheit nicht-planungsrelevanter, aber geschützter Vogelarten

Auch die nicht als planungsrelevant eingeschätzten Vogelarten sind mit wenigen Ausnahmen (z.B. Straßentaube) gesetzlich geschützt. Das Konzept der planungsrelevanten Arten beruht auf der Annahme, dass die allgemeinen gesetzlichen Regeln zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Hinblick auf die Bedürfnisse der sogenannten Allerweltsvögel für eine hinreichende Kompensation sorgen.

Praktisch alle diese Vogelarten sind aber zur Brut auf Gehölze angewiesen. Die das Plangebiet entlang der Straßen umgrenzende Hecke ist für diesen Zweck aber nicht voluminös genug und liegt auch sehr unruhig. Es gibt in der südwestlichen Ecke des Plangebiets ein hohes Brombeergebüsch, das vielleicht als Brutplatz in Frage kommt, aber dies betrifft nur wenige Quadratmeter Fläche im Grenzbereich zum Kindergarten. Eine besondere Bedeutung für Brutvögel ist hier ausgeschlossen. Somit kann in Übereinstimmung mit den landesweiten Einschätzungen auch ohne weitergehende Untersuchungen des gesamten Brutvogelspektrums davon ausgegangen werden, dass die nicht-planungs-relevanten Arten durch das Planvorhaben auf der Ebene der lokalen Population nicht in ihrem Erhaltungszustand gefährdet sind.

Der generelle gesetzliche Schutz von Gehölzen während der Brutzeit bleibt von dieser Einschätzung jedoch unberührt. Daher sind Baum- und Gehölzfällungen (z.B. der Hecke) generell nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig.

3.4 Mögliche Vorkommen bisher nicht vom Landesumweltamt gelisteter Arten

Die Liste enthält noch nicht den **Wanderfalken**, der seit einiger Zeit in Bardenberg erfolgreich brütet. Der Brutplatz ist aber mehr als einen Kilometer entfernt, sodass weder während der Bauzeit noch nach Fertigstellung relevante Störungen denkbar sind.

Außerdem ist die **Saatkrähe** nicht gelistet, obwohl sich im betroffenen Kartenblattquadranten eine der größten Brutkolonien dieser Art in der StädteRegion Aachen befindet. Sie liegt aber jenseits der Würselener Innenstadt in fast drei Kilometer Entfernung und hat erst Recht keinen Bezug zum Plangebiet.

Die Liste der planungsrelevanten Arten enthält zudem keine Säugetierarten. In den im Kartenblattquadranten liegenden Teilen des Wurmtales gibt es jedoch seit vielen Jahren Ansiedlungen des **Bibers**. Im Umfeld des Plangebietes gibt es für diese an Fließgewässer gebundene Art naturgemäß aber tatsächlich keine Lebensräume.

Weiterhin enthält die Liste keine Fledermausarten. In dieser Hinsicht erscheint die Zusammenstellung nicht plausibel, da selbst die für den Siedlungsraum typische **Zwergfledermaus** fehlt. Das Plangebiet kommt aber tatsächlich nicht als schutzbedürftiger Lebensraum für Fledermäuse in Frage, weil alle Strukturen fehlen, die für diese Tiere Quartiere bieten könnten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse entlang der Westgrenze im Bereich der benachbarten Bäume leben und jagen. Diese Situation bleibt aber erhalten. Eine weitergehende Untersuchung ist daher nicht erforderlich. Bei Fällungen in diesem Baumbestand ist unabhängig von den hier verfolgten Planungsabsichten eine entsprechende Überprüfung notwendig, ob Fledermäuse betroffen sein könnten.

4 Zusammenfassendes Fazit

Für alle 25 vom Landesumweltamt vorgegebenen planungsrelevanten Tierarten des Kartenblattes 5102/4 wird die Erwartung begründet, dass sie im von der Änderung des Bebauungsplans Nr. 157 tangierten Bereich gar nicht vorkommen können.

Das Plangebiet umfasst ein kleines Wiesengrundstück, das sich im bebauten Raum erhalten hat. Für die meisten Vogelarten ist es als Lebensraum ohnehin zu klein.

Tierarten, die an geschlossene Waldflächen oder Gewässer gebunden sind, aber auch die Arten des großräumigen Agrar- und Offenlandes sind hier überhaupt nicht zu erwarten.

Nester von Greifvögeln oder Saatkrähen wurden im angrenzenden Baumbestand nicht gefunden.

Der Verlust der Hecken entlang der vorbeiführenden Straßen führt aufgrund der bereits gegebenen Störwirkungen nicht zu einem nennenswerten Verlust von Brutplätzen für allgemein häufige Gartenvogelarten.

Damit stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

Aufgestellt:

Stolberg, den 24. April 2020

Anlage: 4 Fotos (Seiten 10 - 11)





Die Ecke von-Goerschen-Straße (links) / Bardenberger Straße (hinten) ist noch unbebaut. Es ist eine Grünlandfläche. (alle Fotos vom 16.4.2020)



In der gegenläufigen Ansicht fällt auf dem Nachbargrundstück an der von-Goerschen-Straße (Kindergarten) eine (Nadel-)Baumreihe auf.



Entlang der Grenze zu diesem Nachbargrundstück gibt es auch einen mehrschichtigen Gehölzbestand, in dem häufige Vogelarten brüten könnten.



Die Grenzhecke entlang der beiden Straßen ist dagegen niedrig und stark durch Fußgängerverkehr gestört. Weitere Landschaftselemente gibt es nicht.